

Berlin, 6. Mai 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zur Konsultation der Festle- gung „Nutzen statt Abregeln 2.0“

Version: 3

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Executive Summary

Segment 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“

Der BDEW sieht Klarstellungsbedarf im Hinblick auf die praxistaugliche Ausgestaltung zur Teilnahme von elektrischen Wärmeerzeugern:

- Klarstellung, dass Gleichzeitigkeit der elektrischen Wärmeerzeugung und der Drosselung fossiler Wärmeerzeugung keine ausschließliche Bedingung darstellt.
- Klarstellung, dass ein Strombezug für die technisch notwendige Aufrechterhaltung der Wärmeerzeugung in einem Wärmesystem für elektrische Wärmeerzeuger auch bei Teilnahme an § 13k EnWG jederzeit gewährleistet ist.
- Ergänzung investiver Zusätzlichkeit für Neu-Anlagen analog der Regelung für Elektrolyseure und Großwärmepumpen des Segments 3.

Segment 2 „Netzgekoppelte Speicher“

Der BDEW sieht weiteren Verbesserungsbedarf zur Definition der operativen Zusätzlichkeit in Tenorziffer 3, da die derzeitige Auslegung eine Teilnahme von Speichern erschweren könnten:

- Die vorgesehene Restriktion eines temporären Erzeugungsverbots sollte beendet werden, sobald der Netzengpass aufgehoben worden ist.
- Die Entscheidung für Monate im Voraus, ob ein Speicher am Verfahren nach § 13k EnWG teilnehmen soll und der damit einhergehende zwei Monate währende Verzicht auf den Intradaymarkt als Vermarktungsweg, schließt Speicher effektiv aus diesem Verfahren aus, da sehr unwahrscheinlich ist, dass erwartbare Erlöse aus dem § 13k - Verfahren die erwartbaren Erlöse aus dem Intradaymarkt übersteigen.
- Das Erfordernis, dass alle Speicher eines teilnehmenden Betreibers und mit ihm verbundener Unternehmen im Entlastungsgebiet zur Teilnahme an dem Verfahren nach § 13k EnWG verpflichtet, um die Verschiebung zwischen verschiedenen teilnahmeberechtigten Lasten zu vermeiden, ist unverhältnismäßig und verteuert das System.

Segment 3 „Elektrolyseure und Großwärmepumpen“

Der BDEW sieht weiteren Anpassungsbedarf zur Definition der investiven Zusätzlichkeit in Tenorziffer 4:

- Streichung der Tenorziffer 4 Buchstabe b), da der Verweis auf 5.4.3 in der Begründung 5.5.2.3 unverhältnismäßig ist. Mindestens jedoch sollte eine Präzisierung durch die BNetzA erfolgen.
- Klarstellung, welche gleichartige Anlage „an der Maßnahme nach § 13k EnWG teilnimmt“, was mit „der Maßnahme“ gemeint ist und welche andere Anlage als „gleichartig“ gemeint ist (s. Begründung unter 5.5.2.3).

- Im Bereich der Wärmeerzeugung sollte Tenorziffer 4 technologieoffener ausgestaltet sein und neben Großwärmepumpen grundsätzlich flexible Power-to-Heat-Anlagen, aufnehmen.

1 Einleitung

Mit § 13k EnWG ermöglicht der Gesetzgeber die netzdienliche Nutzung von zuschaltbaren Lasten mit Hilfe eines neuen wettbewerblichen Instruments, um Abregelungen von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen zu reduzieren.

Der BDEW unterstützt grundsätzlich alle Maßnahmen, die eine Nutzung von Erneuerbare-Energien-Strommengen ermöglichen, die ansonsten wegen strombedingter Engpässe nicht erzeugt worden wären.

Die Ausweitung von Nutzen-statt-Abregeln für weitere zuschaltbare Lasten, wie z.B. Elektrolyseure oder für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, wie z. B. Stromspeicher, und die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Ebene der Verteilnetzbetreiber, entspricht den Forderungen des BDEW.

Richtigerweise beabsichtigt der Gesetzgeber darüber hinaus sicherzustellen, dass Marktverzerrungen, Fehlanreize zu netzengpassverstärkendem Verhalten und Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Mit dem Auftrag an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), ein Konzept für die Umsetzung zu erstellen, und dem Auftrag an die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Anforderungen an die Zusätzlichkeit zu definieren, werden wesentliche Bestimmungen zur letztlichen Regelung ausgelagert. Der Gesetzgeber hat damit unterlassen, einen ausreichenden Stakeholder-Prozess vor der Zustimmung der EnWG-Novelle durch den Bundestag und Bundesrat Ende 2023 durchzuführen. Das Konzept wurde in der Plattform Klimaneutrales Stromsystem (PKNS) zwar vorgestellt, aber nicht hinreichend diskutiert. Der eigentliche Stakeholder-Prozess fand erst nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses statt, als die ÜNB mehrere Webinare mit Branchenvertretern, darunter zum ÜNB-Umsetzungskonzept nach § 13k Abs. 6 Satz 2 EnWG, durchgeführt haben. Der BDEW wurde als Verband ebenfalls seitens der ÜNB kontaktiert und informiert. Zusätzlich wurden über die Webseite der ÜNB – [netztransparenz.de](https://www.netztransparenz.de) – weitere Informationen bereitgestellt und Rückmeldungen von zahlreichen Stakeholdern eingesammelt, die im Anschluss in bilateralen Gesprächen vertieft wurden. Der BDEW sieht als sparten- und wertschöpfungsstufenübergreifender Verband die Notwendigkeit, neue Konzepte im Hinblick auf ihre Praxistauglichkeit und Effektivität vor der Verabschiedung durch den Gesetzgeber

gründlich zu analysieren. Nur so lassen sich Wirkung und Erfolgsaussichten eines solchen komplexen Instruments angemessen bewerten.

Der BDEW will mit seiner folgenden Stellungnahme auf diejenigen Aspekte hinweisen, die in Bezug auf die Definition der Zusätzlichkeit nach § 13k Abs. 3 EnWG im weiteren Verfahren berücksichtigt werden sollten. Dem ungeachtet merkt der BDEW an, dass weitere innovative bzw. neue Ansätze außerhalb der drei in diesem Festlegungsverfahren vorgestellten Segmente möglicherweise geeignet sein können, das Ziel nach § 13k EnWG ebenfalls zu verfolgen. Daher sollte grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, im weiteren Verfahren andere Konzepte einreichen zu können und die Kriterien der Zusätzlichkeit anzupassen.

2 Allgemeine Anmerkungen zu den Auslegungskriterien bezüglich der Zusätzlichkeit nach § 13k Abs. 3 EnWG aus Sicht des BDEW

Für den Erfolg des Instruments „Nutzen statt Abregeln 2.0“ ist die Definition der Zusätzlichkeit in § 13k Abs. 3 EnWG von zentraler Bedeutung. Der Gesetzgeber zielt dabei auf die ausschließliche Berücksichtigung von zusätzlichen Lasten ab, welche über eine flexible Fahrweise verfügen und zur Transformation zu einem treibhausgasneutralen Energieversorgungssystem beitragen. Dies eröffnet grundsätzlich den wichtigen Anwendungspfad für Sektorkopplungstechnologien. Die Herausforderung besteht darin, dass die Anforderungen im Hinblick auf die Zusätzlichkeit sachgerecht und pragmatisch sind, da das Instrument bei zu strikten Anforderungen für Anlagenbetreiber und Investoren nicht attraktiv genug wäre, um es bei der Standortwahl der Investitionen in Sektorkopplungstechnologien zu berücksichtigen beziehungsweise ein netzdienliches Verhalten von Bestandsanlagen anzureizen. Eine zu strikte Auslegung des Kriteriums würde sich also investitionshemmend auswirken, eine zu offene Auslegung jedoch dem Sinn der „Zusätzlichkeit“ an sich widersprechen. Die BNetzA hat sich vor dem Hintergrund dieses Spannungsfeldes in ihrer Festlegung für eine relativ offene Interpretation von „Zusätzlichkeit“ bei Neuanlagen ausgesprochen. Damit folgt sie dem pragmatischen Ansatz des Gesetzgebers und der Gutachter, indem in Engpassgebiete neugebaute Elektrolyseure und strombasierte Wärmeerzeuger als zusätzlich angesehen werden¹. Der BDEW begrüßt zudem die Berücksichtigung von bestehenden Anlagen sowohl der strombasierten Wärmeerzeugung als auch netzgekoppelter Stromspeicher.

¹ Neon, Consentec (2023). [Versteigerung von Überschussstrom. Ein präventives Nutzen-statt-Abregeln-Instrument für Wärmelasten und Elektrolyseure](#)

Bestandsanlagen

Prädestiniert für das Instrument sind insbesondere Bestandsanlagen, die aufgrund des Preisniveaus nicht aktiv am Strommarkt teilnehmen. Beispiele sind Power-to-Heat-Anlagen (PtH-Anlagen), die als Backupkapazitäten für insbesondere fossile Wärmeerzeuger fungieren.

Da der Gesetzgeber für Bestandsanlagen, die regelmäßig am Strommarkt aktiv sind, „hohe Anforderungen“ an den Nachweis der Zusätzlichkeit stellt, sollte sichergestellt werden, dass diese Regelung grundsätzlich nutzbare Anlagen nicht verhindert. Vor dem Hintergrund der am 01.10.2024 beginnenden Erprobungsphase sollten für Bestandsanlagen im Zweifel Vereinfachungen Berücksichtigung finden, um dem Angebot an § 13k EnWG-Abregelungsstrommen auch von Anfang an möglichst viele flexible Verbraucher gegenüberstellen zu können, die ansonsten nicht am Strommarkt aktiv geworden wären.

Investitionen in Neuanlagen

Die Anforderungen an die Zusätzlichkeit bei Neuanlagen müssen berücksichtigen, dass Einnahmen aus „Nutzen statt Abregeln 2.0“ bestenfalls nur einen Teil der Erlöse von Sektorkopplungsanlagen ausmachen. Die Erlöse bzw. Kostenminderungen aus § 13k EnWG allein reichen nicht aus, um Standort- oder Investitionsentscheidungen zu begründen. Jedoch können bei richtiger Ausgestaltung Standortentscheidungen zugunsten der Entlastungsregionen positiv beeinflusst werden. Ziel muss die Ausweisung möglichst konsistenter und mittelfristig stabiler Entlastungsregionen sein, um die Investitionssicherheit zu erhöhen.

3 Kommentierung der Festlegung zur Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs

3.1 Zu Tenorziffer 1

Der Ausschluss von Anlagen, für die nach § 13 Abs. 6a EnWG eine vertragliche Vereinbarung zwischen ÜNB und KWK-Anlagenbetreiber (Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagenbetreiber) besteht, ist nachvollziehbar. Mit Blick auf mögliche innovative, neue Technologien oder Anwendungen zuschaltbarer Lasten, sollte grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, die Segmente im weiteren Verfahren z.B. im Anschluss an eine Evaluierung sachgerecht zu erweitern. So könnten beispielsweise über Aggregatoren teilnehmende steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung verstärkt Berücksichtigung finden. Dies erscheint nicht zuletzt über die Einräumung der Möglichkeit vereinfachter Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit für Aggregatoren in § 13k Abs. 3 EnWG möglich. Eine Evaluierung sollte in festgelegten Abständen erfolgen.

3.2 Zu Tenorziffer 2

Power-to-Heat-Anlagen, die als Backupkapazitäten, z.B. für industrielle KWK-Anlagen, bereitstehen und als Wärmeerzeuger einspringen, wenn die KWK-Anlage bei Redispatch-Maßnahmen abgeregelt wird, und die aufgrund des Preisniveaus nicht aktiv am Strommarkt teilnehmen, sind prädestinierte Nutzer von Abregelungsstrommengen. Der BDEW begrüßt daher, dass mit Tenorziffer 2 und dem Segment 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“ Bestandsanlagen der Bezug von Abregelungsstrommengen ermöglicht wird. Der Effekt von Ersatzanlagen als zuschaltbare Last bei gleichzeitiger Reduzierung der fossilen Wärmeerzeugung durch die eigentlich im Einsatz befindliche oder geplante Anlage kann aus Sicht des BDEW wie bei § 13 Abs. 6a EnWG einen deutlichen Mehrwert schaffen.

Bezüglich der Substitution fossiler Wärmeerzeugung sollte klargestellt werden, dass Gleichzeitigkeit der elektrischen Wärmeerzeugung mit der Abschaltung oder Drosselung der fossilen Wärmeerzeugung keine ausschließliche Bedingung darstellt. So bewirkt auch die Befüllung eines Wärmespeichers eine Substitution, wenn die fossile Wärmeerzeugung zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder gedrosselt gefahren wird, um die Wärmenachfrage zu bedienen. Darüber hinaus sollten auch Power-to-Heat-Anlagen, die direkt mit Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie verbunden sind (z.B. „Windwärmespeicher“), in das Segment aufgenommen werden. Diese Anlagen sind im Besonderen dazu geeignet, große Strommengen bei Redispatch zu nutzen.

Zu Tenorziffer 2 Buchstabe a)

Der Abgrenzungszeitraum von einem Monat, in dem die teilnehmenden Anlagen nicht strombasiert gelaufen sein dürfen, um die Abgrenzung von Sowieso-Verbrauch zu gewährleisten, stellt ein deutlich praxisorientierteres Verfahren als den ursprünglich im Rahmen des vormaligen § 13 Abs. 6b EnWG veranschlagten 12 Monate dar. Dennoch sollten für die Erprobungsphase weitere Vereinfachungen erwogen werden, um möglichst vielen Anlagen eine Teilnahme an dem Mechanismus zu ermöglichen. Nur so kann das Instrument Nutzen-statt- Abregeln möglichst umfangreich erprobt werden.

Alternativ ist diese Vorgabe für die Dauer der Erprobungsphase zu streichen, wenn durch die Vorgabe eines pauschalen, einheitlichen Grenzpreises („13k-Preises“ im ÜNB-Umsetzungskonzept) eine operative Zusätzlichkeit grundsätzlich gewährleistet wird. Es ist zu begrüßen, dass die Erbringung negativer Regelarbeit durch flexible elektrische Wärmeerzeuger auch bei einer Teilnahme am Instrument des § 13 k EnWG weiterhin möglich ist und durch die volkswirtschaftlich sinnvolle Nutzung von Abregelungsstrommengen keine Einschränkungen bei der Vorhaltung von Systemdienstleistungen auferlegt werden.

Dass Bestandsanlagen als teilnehmende Lasten zur Sicherstellung der operativen Zusätzlichkeit ein Stromverbrauch außerhalb des Verfahrens nach § 13 k EnWG untersagt ist, ist in der Begründung nachvollziehbar, aber lediglich für eine industrielle Anwendung als Backup-Kapazität praktikabel. Demgegenüber würde dadurch eine flexible Nutzung von Elektrodenkesseln in Fernwärmenetzen unzureichend angereizt.

Im Industriebereich sind Power-to-Heat-Module als Backup-Kapazitäten fossiler Wärme- und Dampferzeugung üblicherweise dazu bestimmt, im Fall von planmäßigen Wartungen und insbesondere unplanmäßigen Ausfällen der (fossilen) Wärmeerzeugung, ersatzweise die Wärmeversorgung zu übernehmen. In diesen Fällen muss die Möglichkeit des zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung notwendigen Strombezugs für die Anlagenbetreiber außerhalb des Verfahrens sichergestellt sein.

Im Fernwärmebereich sollen zukünftig Power-to-Heat Module (Elektrodenkessel) als dekarbonisierte Spitzenlastversorgung (anders als im Industriebereich ohne 1-zu-1 Besicherung) eingesetzt werden (vgl. Agora 2023)². Die Anlagen sind hochflexibel, werden typischerweise allerdings in Ihrer Nutzung zur Spitzenlastdeckung für die Fernwärme (Stromverbrauch außerhalb des Verfahrens nach § 13k EnWG) sehr niedrige Vollbenutzungsstunden erzielen (durchschnittlich wahrscheinlich weniger als 500h). Um, z.B. in Kombination mit thermischen Speichern, die Erbringung von Systemdienstleistungen mit diesen Aggregaten anzureizen, wäre die Zulassung als teilnehmende Last förderlich.

Grundsätzlich nicht nachvollziehbar ist, warum Neu-Anlagen der strombasierten Wärmeerzeugung zur Substitution fossiler Wärmeerzeugung nicht auch eine investive Zusätzlichkeit zugestanden wird, wie es für neu gebaute Elektrolyseure und Wärmepumpen nach dem Segment 3 vorgesehen ist. Um keine Ungleichbehandlung verschiedener Technologien zu schaffen, sollten entweder PtH-Neuanlagen ebenfalls in das Segment 3 nach Ziffer 4 aufgenommen werden oder im Rahmen der Ziffer 2a vom Ausschluss des Stromverbrauchs außerhalb des § 13k EnWG ausgenommen werden.

Zu Tenorziffer 2 Buchstabe b)

Tenorziffer 2 Buchstabe b) definiert, dass alle Anlagen des Betreibers [...], die in dasselbe Wärmesystem einspeisen, teilnehmen müssen.

Aus Sicht des BDEW ist der Begriff „Anlage“ bzw. die Abgrenzung der Anlage als „registrierte zusätzliche zuschaltbare Last“ zum weiteren Anlagenbegriff unzureichend und sollte präzisiert

² [A-EW 293 Rollout Grosswaermepumpen WEB.pdf \(agora-energiewende.de\)](#)

werden. Unklar ist vor allem, was die „Teilnahmepflicht“ umfasst, sprich ob alle gemeinten Anlagen zum Zeitpunkt der Entlastungsmaßnahme Strom beziehen müssen oder ob diese als zuschaltbare Last registriert sein müssen und/oder über Gebotsabgaben an der Ausschreibung teilgenommen haben müssen. Es wäre fraglich, warum Anlagen, die in dasselbe Wärmesystem einspeisen, teilnehmen sollen, ohne einen dahinterliegenden Wärmebedarf oder Wärmespeicher bedienen zu können. Im Weiteren gilt die Teilnahmepflicht nur bei Anlagen des gleichen Segments. Unklarheit besteht auch für den Fall, dass ein Betreiber sowohl über einen strombasierten Wärmeerzeuger als auch eine Großwärmepumpe verfügt. Entsprechende Klarheiten sollten geschaffen und dabei eine möglichst sachdienliche Flexibilität der Nutzung ermöglicht werden.

3.3 Zu Tenorziffer 3

Der BDEW begrüßt, dass netzgekoppelte Stromspeicher unter § 13k EnWG Berücksichtigung finden sollen. Auch wenn der BDEW betont, dass Stromspeicher keine Lasten oder Verbraucher sind, können sie wie flexible Verbraucher aufgrund des § 13k EnWG bezüglich Strombezugs aus dem Netz netzdienlicher platziert werden, als es ohne § 13k EnWG der Fall gewesen wäre. Stromspeicher stellen aufgrund ihrer Fähigkeit, auch kurzfristig auf ein Überangebot Erneuerbaren Stroms reagieren zu können, vergleichbar wie zuschaltbare Lasten einen zusätzlichen Strombezug aus dem Netz dar. Im Rahmen der Evaluierung des Instruments sollte darüber hinaus geprüft werden, inwieweit auch nicht rein netzgekoppelte Stromspeicher unter § 13k EnWG Berücksichtigung finden könnten, wenn sie die gleichen Kriterien erfüllen. Dennoch bestehen in Tenorziffer 3 signifikante Restriktionen, die eine Teilnahme von Stromspeichern erheblich erschweren könnten.

Zu Tenorziffer 3 Buchstabe a)

Laut Tenorziffer 3 Buchstabe a) soll einerseits ein temporäres Erzeugungsverbot gelten, um die Netzdienlichkeit von Stromspeichern nach § 13k EnWG zu garantieren. Damit soll vermieden werden, dass die eingespeicherten Strommengen früh wieder ausgespeichert werden, so dass die Abregelung nicht verhindert, sondern lediglich zeitlich verzögert stattfinden würde. Der BDEW sieht es als notwendig an, Maßnahmen zu etablieren, die engpassverstärkende Effekte minimieren sollen. Gleichzeitig sollten einfache Regeln für Stromspeicher gelten, um ihre wirksame Teilnahme zu bewirken. Hier wäre es wichtig, das Erzeugungsverbot zu beenden, sobald der Netzengpass aufgehoben worden ist. Die zweijährige Erprobungsphase würde sich gut dafür eignen, diese Restriktionen zu prüfen und dahingehend weiter aufzubessern.

Zu Tenorziffer 3 Buchstabe b)

Andererseits ist die Restriktion nach Tenorziffer 3 Buchstabe b) so ausgelegt, dass sich Stromspeicherbetreiber zwischen der Teilnahme am Strommarkt und der Teilnahme am Verfahren

nach § 13k EnWG entscheiden müssen – sofern eine Teilnahme am Verfahren nach § 13k EnWG beabsichtigt ist, müssen Stromspeicher für mindestens zwei Monate nicht am Strommarkt verfügbar sein. In der Regel werden Stromspeicher aber zeitgleich über den Regelleistungs- und Großhandelsstrommarkt optimiert. Dadurch leisten Stromspeicher neben der Integration Erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen sowohl einen Beitrag für einen effizienten Systemausgleich als auch für stabile Großhandelspreise.

In der Praxis werden Stromspeicher sehr kurzfristig vermarktet, so dass diese Entscheidung für Monate im Voraus mit großer Unsicherheit behaftet wäre und viel Komplexität nach sich ziehen würde. Der zusätzliche Betrieb von Stromspeichern würde faktisch ausgeschlossen werden, da z.B. der Ausgleich des Ladezustands bei der Primärregelleistungs-Vorhaltung kontinuierlich über den Intraday-Handel abgewickelt wird. Da das kontinuierliche Lademanagement in diesen Monaten nicht durchführbar wäre, wäre die fortlaufende Erbringung von Primärregelleistung nicht möglich.

Diese Einschränkung für Stromspeicher wird mit der Vermeidung von Mitnahmeeffekten begründet. Der BDEW teilt aber nicht die dafür abgegebenen Begründungen der Bundesnetzagentur, dass eine entsprechende zukünftige Einspeisung während eines Netzengpasses nur dann zusätzlich ist, wenn die Anlage im Monat vor der Registrierung nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG sowie jeweils im Vormonat ab dem zweiten Erbringungsmonat keinen Strom bezogen hat. Denn eine ausstehende Teilnahme am Strommarkt könnte auch damit verbunden sein, dass die Marktbedingungen für eine solche Teilnahme zu dem Zeitpunkt unattraktiv waren.

Die Definition der operativen Zusätzlichkeit in Tenorziffer 3 sollte mit Nachdruck angepasst werden, um eine effiziente Teilnahme von Stromspeichern zu gewährleisten. Eine operative Zusätzlichkeit, die wie im Festlegungsentwurf verlangt, dass ein Stromspeicher im Monat vor einer Registrierung keinen Strom außerhalb des Verfahrens nach § 13k EnWG aus dem Netz bezogen hat, erscheint nicht sachgerecht. Außerdem kann die derzeitige Auslegung der operativen Zusätzlichkeit nicht hinreichend sicherstellen, dass die Stromspeicher im Zeitraum des tatsächlichen Netzengpasses auch tatsächlich operativ eingesetzt werden.

Zu Tenorziffer 3 Buchstabe c)

Das zusätzliche Erfordernis in Tenorziffer 3 Buchstabe c), dass alle Stromspeicher eines teilnehmenden Betreibers und mit ihm verbundener Unternehmen im Entlastungsgebiet zur Teilnahme am Verfahren nach § 13k EnWG verpflichtet, ist unverhältnismäßig und diskriminiert gegen Portfoliobetreiber. Die Begründung unter 5.4.3 zu Tenorziffer 3 Buchstabe c) ist die Vermeidung einer bloßen Verschiebung von Verbrauch zwischen verschiedenen Anlagen im Entlastungsgebiet. Verschiedene Stromspeicher eines Betreibers innerhalb der gleichen Entlastungsregion könnten unterschiedlichen technischen oder wirtschaftlichen Randbedingungen

unterliegen und dadurch unterschiedlich vermarktet werden. Beispielsweise können unterschiedliche Speichertiefen oder Energieverluste bei Ein- und Ausspeicherung zu unterschiedlichen wirtschaftlichen Nutzungen führen. So braucht man bei einer niedrigeren Effizienz höhere Spreads. Es würden mit dieser Regelung also viele Anlagen unnötigerweise vom Verfahren ausgeschlossen oder die Erbringung unnötigerweise verteuert.

3.4 Zu Tenorziffer 4

Der BDEW begrüßt, dass sich die BNetzA mit der Frage der Definition von Zusätzlichkeit für Elektrolyseure und Großwärmepumpen auseinandersetzt. Im Bereich der Wärmeerzeugung sollte das Zusätzlichkeitskriterium technologieoffener ausgestaltet sein. So sollten grundsätzlich Neuanlagen von flexiblen Power-to-Heat-Anlagen aufgenommen werden. Diese Anlagen sind z.B. in Kombination mit Wärmespeichern im Besonderen dazu geeignet, große Strommengen bei Redispatch zu nutzen.

Zu Tenorziffer 4 Buchstabe a)

Die im Festlegungsentwurf offen gewählte Interpretation der investiven Zusätzlichkeit könnte einen netzdienlichen Hochlauf für Elektrolyseure anreizen, die noch nicht am Markt etabliert sind. Die bilanzielle Beschaffung der nicht abgeregelten Mengen durch die Anlagenbetreiber am Day-Ahead-Markt würde allerdings die Nachfrage um ein Volumen erhöhen, das aufgrund der fehlenden Zahlungsbereitschaft normalerweise nicht bezuschlagt worden wäre. Hierdurch entsteht ein „Merit-Order-Effekt“ in der Nachfrage, der in der Regel zu höheren Clearingpreisen (aber auch gesteigerter Wohlfahrt) führen wird. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, durch eine sorgfältige Definition und Auslegung des Kriteriums der „Zusätzlichkeit“ mögliche Marktverzerrungen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Zu Tenorziffer 4 Buchstabe b)

Des Weiteren bedarf es weiterer Klarstellung unter Tenorziffer 4 Buchstabe b). Zum einen wird eine ausführliche Begründung benötigt, da der Verweis auf 5.4.3 in der Begründung 5.5.2.3 zu Tenorziffer 4 Buchstabe b) unzureichend ist, da Elektrolyseure als reine Verbraucher weder:

- i. rückverstromen und daher in einer Entlastungsregion nicht engpassverstärkend wirken können, noch

Begründung: Es kann kein uneingeschränkter Vergleich zwischen verschiedenen Nutzergruppen hergestellt werden. Beispielsweise kann ein zweiter Elektrolyseur, im Gegensatz zu einem zweiten netzgekoppelten Stromspeicher, in der Entlastungsregion nicht engpassverstärkend wirken, da die Option der Rückverstromung gar nicht besteht. Die Begründung trifft daher zumindest in Teilen nicht auf die unter Tenorziffer 4 genannte Gruppe zu.

ii. substituiert werden können.

Begründung: Elektrolyseure können im aktuellen Marktgeschehen nicht als gleichartig oder substituierbar innerhalb einer Entlastungsregion angesehen werden, so dass keine reine Lastverschiebung stattfinden kann (vgl. Begründung unter 5.4.3). Aktuell werden Elektrolyseure verbrauchsnahe, oft direkt beim Abnehmer geplant. Auch wenn in der Theorie ein Transport (z.B. mittels LKW) z.B. von einem Projekt mit einem Raffinerieabnehmer zu einem anderen Projekt an einer Ammoniakproduktionsanlage innerhalb einer Entlastungsregion möglich wäre, ist dies in der Realität höchst unrealistisch und ökonomisch unattraktiv. Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass noch keinerlei Pipelineinfrastruktur besteht und der Markt auf bilateralen Lieferverpflichtungen beruht, die ein Elektrolysebetreiber zu erfüllen hat, muss diese, die Komplexität stark erhöhende Einschränkung aus Sicht des BDEW nicht getroffen werden.

Gleichzeitig bleibt zum anderen offen, wie im Rahmen des Auktionsdesigns definiert sein wird, welche gleichartige Anlage „an der Maßnahme nach § 13k EnWG teilnimmt“, was mit „der Maßnahme“ gemeint ist und welche andere Anlage als „gleichartig“ gemeint ist (s. Begründung unter 5.5.2.3). Während in der Begründung 5.4.3 zu Tenorziffer 3 Buchstabe c) steht, dass mit dieser Regelung auch „eine bloße Verschiebung zwischen verschiedenen teilnahmeberechtigten Lasten“ verhindert werden soll, ist dieselbe Vorgabe für Elektrolyseure nach Tenorziffer 4 Buchstabe b) nicht geeignet:

- Im Fall einer *expliziten Gebotsabgabe* dürfte die Erschließung des Flexibilitätspotenzials von Elektrolyseuren verhindert werden. Die o.g. „bloße Verschiebung“ wäre nur dann vollkommen auszuschließen, wenn für beide Elektrolyseure eines Betreibers Gebote für eine Vollauslastung abgegeben würden. Besonders in der Markthochlaufphase ohne liquiden Wasserstoffspotmarkt ist davon auszugehen, dass Betreiber den Dispatch einzelner Elektrolyse-Kapazitätsscheiben nicht aufeinander abgestimmt optimieren können. Steht bspw. in einer Stunde mit Überschüssen nach § 13k EnWG lediglich für eine von zwei Anlagen des Betreibers eine Nominierung eines Wasserstoff-Verbrauchers oder ein Wasserstoff-Speicherzugang zur Verfügung, so kann auch nur eine der Anlagen ihre Lastflexibilität zur Reduktion des Redispatch-Bedarfs zur Verfügung stellen. Da es wahrscheinlich ist, dass falls ein Unternehmen einen Elektrolyseur in einer Entlastungszone betreibt, er auch weitere Anlagen betreibt, könnte es dazu kommen, dass ein Großteil der Elektrolysepotenziale für das Instrument so verloren gehen.
- Im Fall von bloßen *registrierten Anlagen* wird es bei weit definierten Entlastungsregionen nicht unwahrscheinlich sein, dass sich mehrere Elektrolyseure verbundener Unternehmen dort befinden. Insbesondere in den kommenden Jahren werden diese Projekte vollkommen unabhängig voneinander agieren, da sie meist mit einem Abnehmer vor Ort in direkter Lieferbeziehung stehen werden. Eine Teilnahme aller Anlagen am Instrument vorauszusetzen, ist aus diesem Grund nicht schlüssig. Aufgrund der bspw.

unterschiedlichen Lieferprofile für jede Anlage könnte dieses Kriterium dazu führen, dass letztlich keiner der Elektrolyseure am Instrument teilnehmen wird.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der BDEW dafür aus, die Tenorziffer 4 Buchstabe b) zu streichen.

Mindestens jedoch ist eine Präzisierung der Tenorziffer 4 Buchstabe b) sowie der Begründung 5.5.2.3 durch die BNetzA unbedingt erforderlich. Der BDEW regt in diesem Zusammenhang an, insbesondere folgende Klarstellungen zu implementieren:

- Präzisierung der „Gleichartigkeit“.
- Grundsätzlich sollte klargestellt werden, dass dieses Kriterium nur angewandt wird, sollten Elektrolyseure in ein verbundenes Wasserstoffnetz einspeisen. Erst dann sollten Betreiber begründen müssen, dass eine Substituierbarkeit ggf. dennoch nicht vorliegt.
- Die Anlagen müssen grundsätzlich technisch verfügbar sein, um an § 13k EnWG-Maßnahmen teilzunehmen. Wenn einzelne Anlagen insbesondere auf Grund von planmäßigen Wartungen oder unplanmäßigen Ausfällen technisch nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sind, sollte die Voraussetzung nach Tenorziffer 4 Buchstabe b) auch dann erfüllt sein, wenn die Teilnahme nur mit der technisch verfügbaren Leistung erfolgt. Dabei sollte unbedingt auch die technische Verfügbarkeit auf der Wasserstoffabnahmeseite als Kriterium gelten. Sollte der Erzeuger keinen (technischen oder kommerziellen) Zugang zu einem Wasserstoffspeicher oder keine direkte Kundenabnahme zur Verfügung stehen, ist er auch nicht verpflichtet, an einer Maßnahme teilzunehmen³.
- Die Vermarktung von Regelleistung sollte Vorrang haben. Die vorzuhaltende Leistung für den Regelenergiemarkt steht damit nicht für § 13k EnWG-Maßnahmen zur Verfügung. Daher müsste die Voraussetzung nach Tenorziffer 4 Buchstabe b) auch dann erfüllt sein, wenn die Teilnahme des Elektrolyseurs an der § 13k EnWG-Maßnahme nur mit der entsprechend reduzierten Leistung erfolgt.

In der derzeitigen Ausformulierung werden außerdem Teilnehmer gehindert, mit Elektrolyseuren teilzunehmen, wenn sie innerhalb eines Entlastungsgebiets bereits einen Elektrolyseur älteren Inbetriebnahmedatums als den 29.12.2023 betreiben. Im Sinne der Erprobung des Verfahrens nach § 13k EnWG kann es sich empfehlen, auch für bestehende Elektrolyseure das Instrument übergangsweise zu öffnen. Andernfalls könnte die Nachfrage nach

³ Im schlimmsten Fall könnte es sonst dazu kommen, dass der produzierte Wasserstoff nicht abtransportiert werden kann, sondern etwa verbrannt werden muss, was nicht intendiert werden kann.

Abregelungsstrom begrenzt sein, so dass das Instrument kaum netzengpassentlastende Effekte haben dürfte.

3.5 Zu Tenorziffer 5

Keine Anmerkungen.

Ansprechpartner

Krassimir Stantchev

Fachgebietsleiter Handel Strom

krassimir.stantchev@bdew.de

+49 30 300 199 1561

Arno Schmalenberg

Fachgebietsleiter Kraft-Wärme-Kopplung

arno.schmalenberg@bdew.de

+49 30 300 199 1308